

**Statut der Universität
(Universitätsstatut, UniSt)
(Änderung)**

*Der Senat der Universität Bern,
auf Antrag der Universitätsleitung,
beschliesst:*

I.

Das Statut vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) wird wie folgt geändert:

Art. 7 ¹ Die Weiter- und die Fortbildung sind universitäre Aufgaben. Die Weiterbildung ist Teil der Strategie der Universität.

² Die Weiter- und die Fortbildung werden durch die Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungskommission und dem Zentrum für universitäre Weiterbildung, getragen.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 8 ¹ Die Weiterbildung wird in der Form von Weiterbildungsstudiengängen (mit den Abschlüssen Master of Advanced Studies, Diploma of Advanced Studies, Certificate of Advanced Studies) und Weiterbildungskursen angeboten.

² „Nachdiplomstudien und die Zertifikatkurse“ wird ersetzt durch „Weiterbildungsstudiengänge“.

³ Der Senat kann die Kompetenz gemäss Absatz 2 an die Universitätsleitung delegieren:

Zusammenarbeit mit
anderen Bildungsein-
richtungen

Art. 12 ¹ Die Universität arbeitet mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen.

² Diese Zusammenarbeit wird in der Regel über Leistungsverträge geregelt.

Art. 14 ¹ „dem Lizentiat“ wird ersetzt durch „dem Bachelor, dem Master, dem Lizentiat“.

² Unverändert.

Art. 16 ¹ „und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten“ wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 16a ¹ „und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten“ wird aufgehoben.

² und ³ Unverändert.

Art. 17 ¹ Unverändert.

² „der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ wird aufgehoben.

Art. 30 Die Universitätsbibliothek ist verantwortlich für das Bibliothekswesen.

Art. 52 ¹ Ein Verstoss gegen die Disziplinarordnung liegt vor, wenn Studierende gegen die Haus- oder Studienordnung oder bei Gelegenheit ihres Studiums gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung verstossen.

² Bei einem leichten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.

³ Bei einem schweren oder wiederholten Verstoss gegen die Disziplinarordnung oder gegen den Grundsatz der Lauterkeit der Wissenschaft sind folgende Sanktionen möglich:

- a Die Rektorin oder der Rektor kann der fehlbaren Person einen Verweis erteilen.
- b Die Universitätsleitung kann einen Ausschluss von einzelnen Lehrveranstaltungen oder von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen für die Dauer von einem oder mehreren Semestern verfügen, wobei diese Massnahmen miteinander verbunden werden können.
- c Die Universitätsleitung kann einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss vom Studium an der Universität verfügen.

⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann die Rektorin oder der Rektor zusätzlich oder anstelle der in Absatz 3 Buchstabe a vorgesehenen Sanktion ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot verfügen und weitere, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebes liegende Massnahmen treffen.

⁵ Weitere rechtliche Massnahmen, namentlich die Einleitung einer Strafverfolgung oder der Entzug von Titeln, bleiben vorbehalten.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

Art. 56 Aufgehoben.

Art. 64 ¹ Unverändert.

² Dem Senat gehören an
a bis d unverändert,
e aufgehoben
f unverändert.

³ Unverändert.

⁴ „für die Delegierten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach deren Reglement“ wird aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Unverändert.

Art. 66 ¹ „die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten, die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ wird aufgehoben.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 72 ¹ Es bestehen die folgenden Ständigen Kommissionen:

a Kommissionen mit gesamtuniversitären Aufgaben:

1. Weiterbildungskommission,
2. Unverändert.

b bis d unverändert.

² Unverändert.

3. Insbesondere der
Weiterbildungskom-
mission

Art. 75a (neu) ¹ Die Weiterbildungskommission (WBK)

a legt die Rahmenbedingungen fest und ist zuständig für die Koordination und die Sicherstellung der Qualität der Weiterbildung auf der Ebene der Gesamtuniversität,

b übt die fachliche Aufsicht über das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) aus,

c erfüllt weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Aufgaben.

² Der WBK fachlich zugeordnet ist das ZUW. Dieses

a unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme,

b nimmt weiterbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiterbildungsveranstaltungen durch,

c ist administrativ dem Rektorat angegliedert,

d erfüllt den ihm von der Universitätsleitung mit den zugewiesenen Mitteln erteilten Leistungsauftrag.

Art. 80 ¹ „ordentliche Professorinnen und Professoren“ wird ersetzt durch „ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren“.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 89 Aufgehoben.

Art. 91 Aufgehoben.

4. Aufgehoben

Art. 93 Aufgehoben.

Art. 94 ¹ Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

a Soziale Einrichtungen und Sport:

1. bis 4. unverändert,

5. Logierhäuser.

b Unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 96 ¹ Unverändert.

² „die Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU)“ wird ersetzt durch „die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor“.

Art. 98 ¹ Unverändert.

² Gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Die bisher im Rahmen der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten (KGE) bestehenden Mitwirkungsrechte werden, soweit die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) betreffend, nach der Aufhebung der KGE bis zur definitiven Regelung der organisatorischen Zuordnung des Forums für Allgemeine Ökologie und der IKAÖ grundsätzlich durch das Forum für Allgemeine Ökologie wahrgenommen.
2. Das Forum für Allgemeine Ökologie kann Einsitz nehmen in universitäre Gremien, die für die Arbeit der IKAÖ wichtig sind, namentlich in der Finanz- und Planungskommission und in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Über die Vertretung in weiteren Gremien entscheidet jeweils das Wahlorgan des betreffenden Gremiums. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Übergangsbestimmung vorhandene Vertretungen der KGE in universitären Gremien werden als solche des Forums für Allgemeine Ökologie weitergeführt.
3. Die Vertretung im Senat gemäss Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe d UniSt erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Forums für Allgemeine Ökologie.
4. Dem Forum für Allgemeine Ökologie steht für den Bereich der Allgemeinen Ökologie das Antrags- bzw. Vorschlagsrecht gemäss den Artikeln 16, 16a und 17 UniSt zu.
5. Die Universitätsleitung schliesst mit dem Forum für Allgemeine Ökologie eine Leistungsvereinbarung ab.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft .

Bern, 5. Mai 2009

Im Namen des Senats

Der Rektor:

Prof. Dr. U. Würgler

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 17. Juni 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident :

Der Staatsschreiber: